



Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Einleitung

Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister nach §§ 34d Absatz 10, 11a GewO. Für bestimmte Versicherungsvermittler besteht die Möglichkeit, sich von der Erlaubnispflicht auf Antrag ausnehmen zu lassen (sogenannte **produktakzessorische Vermittler**).

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind die §§ 34d, 11a GewO. Weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt enthält die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlerverordnung –VersVermV).

2. Produktakzessorische Vermittler

Grundsätzlich bedarf jeder selbständige Versicherungsvermittler der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Sogenannte produktakzessorische Versicherungsvermittler können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich auch frei, stattdessen eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO zu beantragen und sich als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis registrieren zu lassen.

Produktakzessorische Versicherungsvermittler vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen. Die Versicherungsvermittlung stellt damit eine Zusatzleistung zur Haupttätigkeit dar und deckt ein Risiko ab, das mit der Hauptleistung unmittelbar verbunden ist.

Beispiele für Produktakzessorietät:

- im Bereich des Kfz-Handels vermittelte Versicherungen:
 - Haftpflichtversicherung
 - Teil- /Vollkaskoversicherung
 - Garantie- /Reparaturversicherung
 - Verkehrsservice- /Mobilitätsversicherung
 - Insassenunfallversicherung

- Lebensversicherung als Sicherheit bei Abschluss eines Darlehensvertrages; keine Produktakzessorietät ist jedoch mangels eines unmittelbar mit der Kreditvergabe verbundenen Risikos gegeben, wenn die vermittelte Versicherung selbst als Anlageform den Baustein eines Finanzierungsmodells darstellt.
- GAP-Versicherungen im Bereich des KFZ-Leasings

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht kann als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder als produktakzessorischer Versicherungsmakler beantragt werden. Die Einordnung richtet sich nach der Tätigkeitsart des Auftraggebers: Ist dieser Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO oder ein Versicherungsunternehmen, ist die Ausnahme von der Erlaubnispflicht als produktakzessorischer Versicherungsvertreter zu beantragen. Ist der Auftraggeber ein Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO, ist die Tätigkeitsart als produktakzessorischer Versicherungsmakler zu wählen.

Hinweis: Übt ein produktakzessorischer Versicherungsvermittler lediglich eine Annextätigkeit im Sinne des § 34d Absatz 9 GewO aus, besteht keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO. Bitte beachten Sie zur Abgrenzung unser Merkblatt „Annexvermittler“.

3. Erlaubnisverfahren nach § 34d Absatz 6 GewO

a) Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragener Einzelunternehmer oder eingetragener Kaufmann im Sinne des § 2 HGB) oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH, AG) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Ausnahme von der Erlaubnispflicht für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit rechtlich als Gewerbetreibender anzusehen ist. Bei der GmbH & Co. KG ist grundsätzlich die Komplementär-GmbH die Gewerbetreibende und muss damit den Antrag auf die Ausnahme von der Erlaubnispflicht stellen. Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht ist personengebunden, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an einer oder mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als produktakzessorischer Vermittler tätig wird, hat er nur einmal die Ausnahme von der Erlaubnispflicht - bezogen auf seine Person - zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Ausnahme von der Erlaubnispflicht erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes. Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Ausnahme von der Erlaubnispflicht.

b) Zuständige Erlaubnis- und Registrierungsbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung der Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach §§ 34d Absatz 6, 11a GewO sowie für die nach § 34d Absatz 10 GewO i. V. m. § 11a GewO erforderliche Registrierung sind die Industrie- und Handelskammern.

c) Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach §§ 34d Absatz 6, 11a GewO und die Registrierung im Vermittlerregister (VVR-Formular 2.1 für natürliche Personen, 2.2 für juris-

tische Personen) sowie weitere Musterformulare können Sie unter folgendem Link abrufen:
<https://www.detmold.ihk.de/de/sachkunde-und-gewerbeerlaubnis/versicherungsvermittler>

d) Voraussetzungen für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht und notwendige **Unterlagen**

Auf die Ausnahme von der Erlaubnispflicht auf Antrag besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Tätigkeit im Auftrag

Der Antragsteller muss seine Tätigkeit als produktakzessorischer Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO und/oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben.

bb) Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie

Weitere Voraussetzung für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 11ff. VersVermV, für Vermögensschäden, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können, oder einer gleichwertigen Garantie.

Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Versicherungsnachweis bezogen auf die Tätigkeit nach § 34d GewO
- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen

Die Bestätigung darf im Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der Antragsteller über einen Gruppenvertrag versichert ist, muss dieser selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen. Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter www.detmold.ihk.de zur Verfügung gestellten Musterformulare (VVR-Formular 5.1 bis 5.3) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

Hinweis für Personengesellschaften (z.B. OHG; KG, nicht: GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Antragstellers aus seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

cc) Erklärung nach § 34d Absatz 6 Nummer 3 GewO

Voraussetzung der Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO ist weiter, dass der Antragsteller zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Als Nachweis hierfür ist eine Erklärung des/der Auftraggeber/-s ausreichend, in dessen/deren Auftrag der produktakzessorische Vermittler unmittelbar tätig ist. Die Erklärung muss auch beinhalten, dass sich der/die Auftraggeber verpflichtet/-en, die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist. Das entsprechende Formular Erklärung nach § 34d Absatz 6 Nummer 3 GewO beinhalten die Antragsformulare als Anlage.

e) Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

f) Geltungsbereich der Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO ist bundesweit gültig. Ein Gewerbetreibender, der auf Grundlage der erteilten Ausnahme von der Erlaubnispflicht auch in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte, muss zunächst ein spezielles Meldeverfahren nach § 11a Absatz 4 und 6 GewO („Notifizierungsverfahren“) durchlaufen. Hierfür ist die Absicht, in einem anderen EU-/EWR-Staat tätig zu werden, der zuständigen Registerbehörde vor Tätigkeitsaufnahme mitzuteilen. Bitte machen Sie dazu entsprechende Angaben im VVR-Formular 2.1 (für natürliche Personen) bzw. im VVR-Formular 2.2 (für juristische Personen). Sofern die Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat nach Erlaubniserteilung erfolgt, verwenden Sie dafür den Antrag auf Eintragung einer Auslandstätigkeit in das Vermittlerregister. Die Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden im EU-/EWR-Ausland erfolgt dann nach Maßgabe des § 11a Absatz 6 GewO.

Nähere Hinweise zum Notifizierungsverfahren finden Sie auch im Merkblatt „Grenzüberschreitende Versicherungsvermittlung/-beratung“ des DIHK, abrufbar über nachfolgenden Link: <http://www.dihk.de> -> Themenfelder /Recht und Steuern /Öffentliches Wirtschaftsrecht /Finanzdienstleister /Service/ Versicherungsvermittlung

4. Angestellte

Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind (§ 34d Absatz 9 GewO).

5. Registrierung im Vermittlerregister

Für Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO besteht gemäß §§ 34d Absatz 10, 11a Absatz 1 GewO die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link: www.vermittlerregister.info

Der Antrag auf Registereintragung wird in der Regel mit dem Antrag auf Ausnahme von der Erlaubnispflicht gestellt. Der Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder produktakzessorischer Versicherungsmakler nach § 34d Absatz 6 GewO, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f/h/i GewO. Im Vermittlerregister werden die in § 8 VersVermV genannten Angaben gespeichert.

Hinweis: Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht und als gebundener Versicherungsvertreter).

Weiter sind die in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 GewO zu melden. Dies betrifft die für den Versicherungsvertrieb in fachlicher Hinsicht verantwortlichen Angestellten des Gewerbetreibenden.

Bitte verwenden Sie hierzu das entsprechende VVR-Formular Beiblatt für angestellte verantwortliche Person/-en in leitender Position.

Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

Checkliste Ausnahme von der Erlaubnispflicht für produktakzessorische Vermittler:

Unterlagen	Formular	Zu beantragen bei
1. Antrag auf Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 GewO und Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister und Erteilung einer Registernummer	Formular 2.1 (natürliche Person); Formular 2.2 (juristische Person)	IHK Lippe zu Detmold
1. a) Nachweis der Auftragserteilung durch den/die Vermittler oder das/die Versicherungsunternehmen 1. b) Erklärung des/der Auftraggeber/s (Vermittler oder Versicherungsunternehmen) über Zuverlässigkeit, angemessene Qualifikation und geordnete Vermögensverhältnisse des Antragstellers	Anlage Formular 2.1 bzw. 2.2: Erklärung gem. § 34d Abs. 6 Nr. 3 GewO	Versicherungsunternehmen oder Vermittler
2. Nachweis der Vermögensschadenshaftpflicht	Formular 5.1, 5.3 (Gruppenversicherung) bzw. 5.2 (Personenhandels-gesellschaft)	Versicherungsunternehmen

Gebühren:

Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 34d Abs. 6 GewO	150,00 €
Registrierung (Gewerbetreibende)	45,00 €
Registrierung (Angestellte)	10,00 €
Mitteilung der Tätigkeit in einem weiteren EU- oder EWR-Staat; je Staat	20,00 €

Hinweis:

Mit freundlicher Unterstützung der IHK München und Oberbayern.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK Lippe zu Detmold

Alexandra Linneweber
Geschäftsbereich Recht und Steuern

E-Mail: linneweber@detmold.ihk.de

Telefon: 05231 7601-25
Telefax: 05231 7601-80 25